

Wiesbaden, 30. Januar 2021

Angemessene Vergütung der Praktischen Tätigkeit I und II

Die Teilnehmer*innen der Psychotherapieausbildung leisten bereits in der praktischen Phase ihrer Ausbildung einen Beitrag zur psychotherapeutischen Versorgung in der stationären Versorgung.

Die im Rahmen der Neufassung des Psychotherapeutengesetzes festgelegte Erstattung einer monatlichen Vergütung der praktischen Tätigkeit I in Höhe von 1000 € über den Pflegesatz wird der Kompetenz und der Verantwortung der Ausbildungsteilnehmer*innen nicht gerecht.

Die Ausklammerung der Praktischen Tätigkeit II aus Vergütungsregelungen wertet den psychosomatischen Bereich sowie die Tätigkeit in der Praxis von Psychotherapeuten oder Ärzten gegenüber dem psychiatrischen Bereich stationärer Versorgung ab.

Die Psychotherapeutenkammer Hessen hat sich zur Aufgabe gesetzt, die gesellschaftliche Reputation der Psychotherapie in den verschiedenen Sektoren der Versorgung zu stärken und die psychotherapeutische Versorgung von Menschen zu verbessern.

Die Psychotherapeutenkammer Hessen sieht ihre Verantwortung für die Unterstützung von Kolleg*innen in der Psychotherapieausbildung.

Die Psychotherapeutenkammer Hessen weist darauf hin, dass die gesetzliche Nennung von 1000 € Finanzierung der Vergütung der Teilnehmer*innen der Psychotherapieausbildung während der Praktischen Tätigkeit I lediglich eine aus Sicht der Kammer unzureichende Mindestvergütung benennt.

Die Psychotherapeutenkammer Hessen unterstützt die Kolleg*innen in der Psychotherapieausbildung hinsichtlich ihrer Forderung nach Vergütung entsprechend dem akademischen Grundberuf während der Praktischen Tätigkeit I und II und richtet einen entsprechenden Appell an die Träger der Kliniken, die Stellen für Ausbildungsteilnehmer*innen im Rahmen der Praktischen Tätigkeit I und II anbieten. Erst diese Vergütung würde es den Kliniken ermöglichen, die Tätigkeit der Teilnehmer*innen der Psychotherapieausbildung im Rahmen der DRG/OPS zu deklarieren.